

Betreff:**Abbruch des Gebäudes Feldstr. 1 A****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

21.03.2017

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

04.04.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Stadt ist Eigentümerin des 52.542 m² großen Grundstückes Feldstr. 1 A (ehemalige Sportanlage), das mit einem leerstehenden maroden Gebäude bebaut ist, welches vormals zum Umkleiden gedient hat.

Ein Erhalt des Gebäudes ist unwirtschaftlich, daher soll es abgebrochen werden.
Die Abbruchkosten betragen aufgrund einer Kostenschätzung rd. 58.700 Euro.
Haushaltsmittel für den Abbruch stehen zur Verfügung.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Zustand des Spielplatzes Süntelstraße/Gartenstadt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 13.03.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	04.04.2017	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.10.2016 (16-03081) wird wie folgt Stellung genommen:

Die vorhandenen Spieleinrichtungen auf dem Spielplatz Süntelstraße sind - bis auf ein neues Spielhäuschen - älteren Datums, aber alle intakt und uneingeschränkt nutzbar.

Unter dem Vorbehalt der Prüfung der Frequentierung des Spielplatzes ist vorgesehen, das Angebot an Spieleinrichtungen in den kommenden Jahren zu erweitern.

Die vorhandenen Geräte könnten in diesem Zusammenhang in den nächsten zwei bis drei Jahren ersetzt werden in Verbindung mit dem Einbau von mehreren neuen Spieleinrichtungen, um so die Attraktivität und Spielqualität des Platzes zu erhöhen.

Loose

Anlage/n:
keine

Betreff:**Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Helenenstraße
Richtung Frankfurter Straße**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 27.03.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur Kenntnis)	04.04.2017	Ö

Sachverhalt:Beschluss des Stadtbezirksrates 310 vom 07.07.2015:

„Die Durchfahrtsbeziehung Helenenstraße in Richtung Frankfurter Straße soll durch die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung für mindestens ein Jahr probeweise unterbunden werden. Damit soll eine der Empfehlungen des von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachtens („Zu Fuß unterwegs in der Sozialen Stadt / Qualitätsverbesserung im Hauptfußwegenetz und am Frankfurter Platz“ - plan & rat, Mai 2013) umgesetzt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist grundsätzlich möglich, Verkehre innerhalb eines Quartiers durch die Einrichtung von Einbahnstraßen zu führen, um dadurch unerwünschte Fahrstrecken („Schleichwege“) zu unterbinden. Einbahnstraßen sind jedoch auch mit Nachteilen behaftet:

- Gegenverkehr mit Kraftfahrzeugen ist in Einbahnstraßen nicht vorhanden. Daher können die Fahrzeugführer unter Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite höhere Fahrgeschwindigkeiten erzielen. Erfahrungen aus der Praxis haben bestätigt, dass ungeachtet einer Geschwindigkeitsbeschränkung Einbahnstraßen ein höheres Geschwindigkeitsniveau aufweisen als Straßen identischer Fahrbahnbreite mit Gegenverkehr. Dies widerspricht jedoch dem eigentlichen Zweck einer Tempo 30-Zone, den Verkehr insgesamt zu beruhigen, die Fahrgeräusche zu vermindern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
- Durch Bestehen einer Einbahnstraßenregelung sind bestimmte Örtlichkeiten innerhalb der Einbahnstraßen nicht mehr auf dem kürzesten Weg erreichbar. Dadurch müssen Umwegfahrten in Kauf genommen werden, die sonst nicht erforderlich wären.
- Durch die unvermeidbaren Umwege werden andere Straßenzüge belastet, die sonst nicht befahren würden. Die Belastung besteht aus einer erhöhten Verkehrsstärke, höherer Abgasbelastung und höherem Feinstaubeintrag sowie einem ebenfalls erhöhten Geräuschpegel über den Tag verteilt zum Nachteil der dortigen Anwohner.

Die dargestellten Nachteile haben unmittelbare Auswirkung auf die Anwohner der Helenenstraße und auch auf die übrigen Anwohner des Quartiers, die von unvermeidbaren Umwegen betroffen sind.

Die Verwaltung wird daher die Anwohner des Quartiers im Rahmen eines Beteiligungsprozesses zur Sozialen Stadt informieren. Sofern sich dabei eine klare Haltung zugunsten der Einbahnstraße ergibt, wird die Verwaltung die probeweise Einrichtung veranlassen.

Der Stadtbezirksrat wird hierüber unaufgefordert informiert.

Leuer

Anlage/n:

keine

Betreff:**Begrünung der Straßentrennstreifen im Westlichen Ringgebiet****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

03.04.2017

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

04.04.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 05.10.2016 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Im Bereich des Sackrings, Altstadtrings und Cyriaksring befinden sich auf einer Gesamtlänge von einem knappen Kilometer unbegrünte, größtenteils mit unterschiedlichen Oberflächenmaterialien befestigte Trennstreifen zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen.

Zwischen den einfassenden Hochborden weisen diese Trennstreifen eine mittlere lichte Breite von ca. 1 m auf. Für eine wirtschaftliche Unterhaltung und Pflege ist dieses Maß zu schmal. Als Rasenfläche müsste diese kostenintensiv von Hand gemäht werden und für Baum- und Strauchpflanzungen ist die Breite ebenfalls nicht ausreichend. Hierfür sollte jeweils ein Mindestmaß von über 2 m vorliegen.

Der als Beispiel angeführte Trennstreifen auf dem Rebenring als auch der auf dem Altstadtring zwischen der Kreuzstraße und dem Madamenweg entsprechen diesen Vorgaben. Da die Verwaltung weiterhin von einer Begrünung zu schmaler Trennstreifen absieht, wird auf eine aufwändige Ermittlung der Herstellungskosten verzichtet.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 4.1

17-04234

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Erneute Installation des NOx-Sammlers an der Hildesheimer Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet
(Entscheidung)

04.04.2017

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Der NOx Sammler möge wieder installiert werden, da durch den weiter zunehmenden Verkehr auf der Hildesheimer Straße, gerade auch durch die neuen Baugebiete, und durch die nur wenig unterschrittenen Grenzwerte eine Überwachung erforderlich ist.

Sachverhalt:

Auf Anregung des Stadtbezirksrates wurde an der Hildesheimer Straße ein NOx Sammler installiert. Auf Nachfrage der Bezirksbürgermeisterin wurde mitgeteilt, dass durch das Gewerbeaufsichtsamt festgestellt wurde, dass die Grenzwerte seit 2013 unterschritten wurden und daher keine weitere Überprüfung stattfinden muss.

Begründung:

- Zwar wird der Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit (40µg/m³ NO₂) minimal unterschritten, aber der Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation (30µg/m³ NO_x) deutlich überschritten.
- Die obere Beurteilungsschwelle (Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit (NO₂) 32µg/m³) ist zudem immer überschritten. Vor diesem Hintergrund ist die weitere Überwachung zwingend erforderlich.

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Veränderungssperre "Celler Straße/Neustadtring", NP 46
Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lenastraße und Neustadtring
Satzungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz	<i>Datum:</i> 22.03.2017
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	04.04.2017	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	03.05.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	09.05.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	16.05.2017	Ö

Beschluss:

„Für das im Betreff bezeichnete Stadtgebiet, das in Anlage 2 dargestellt ist, wird gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die als Anlage beigefügte Veränderungssperre für zwei Jahre als Satzung beschlossen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Für das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lenastraße und Neustadtring gibt es keine Bebauungspläne; die planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben erfolgt gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Für das Grundstück Celler Straße 97 liegt ein Bauantrag zur Umnutzung von einer Ladeneinheit in eine Spielhalle vor. Da die Größe der Spielhallenfläche unter 100 m² liegt, handelt es sich nach der einschlägigen Rechtsprechung um eine nicht-kerngebietstypische Vergnügungsstätte, die nach der Eigenart der Umgebung in der anzunehmenden Gebietstypik eines Mischgebietes in den gewerblichen Bereichen zulässig wäre.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20.11.2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. In diesem Konzept wird unter anderem für den grob skizzierten Standort Celler Straße / Neustadtring die ausnahmsweise Zulässigkeit nicht-kerngebietstypischer Spielhallen/Wettbüros empfohlen. Gleichzeitig sollen weitere Standorte im Quartierszentrum entlang der Celler Straße ausgeschlossen sein.

Der Verwaltungsausschuss hat daher in seiner Sitzung vom 14.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46, im Sinne des § 9 Abs. 2b BauGB beschlossen. Wesentliches Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Regulierung von Spielhallen und vergleichbaren Wettbüros entsprechend dem „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, um Fehlentwicklungen insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten am Standort zu verhindern. Das „Steuerungskonzept Vergnügungs-

stätten“ bildet dabei die wesentliche Abwägungsgrundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes.

Weitergehende Festsetzungen für den Geltungsbereich sind nicht notwendig. Die sonstige planungsrechtliche Zulässigkeit im Sinn des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung als Beurteilungsmaßstab gemäß § 34 BauGB bleibt bestehen.

Zur Sicherung der Planung ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss bildet die rechtliche Grundlage, um eine Veränderungssperre als Satzung zu beschließen. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Für Vorhaben, die den Planungszielen nicht widersprechen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre erteilt werden. Da der Bauantrag zur Spielhalle dem Planungsziel widerspricht, ist auf Basis der Veränderungssperre eine Ablehnung des Vorhabens vorgesehen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Veränderungssperre „Celler Straße/Neustadtring“, NP 46, als Satzung zu beschließen.

Leuer

Anlagen

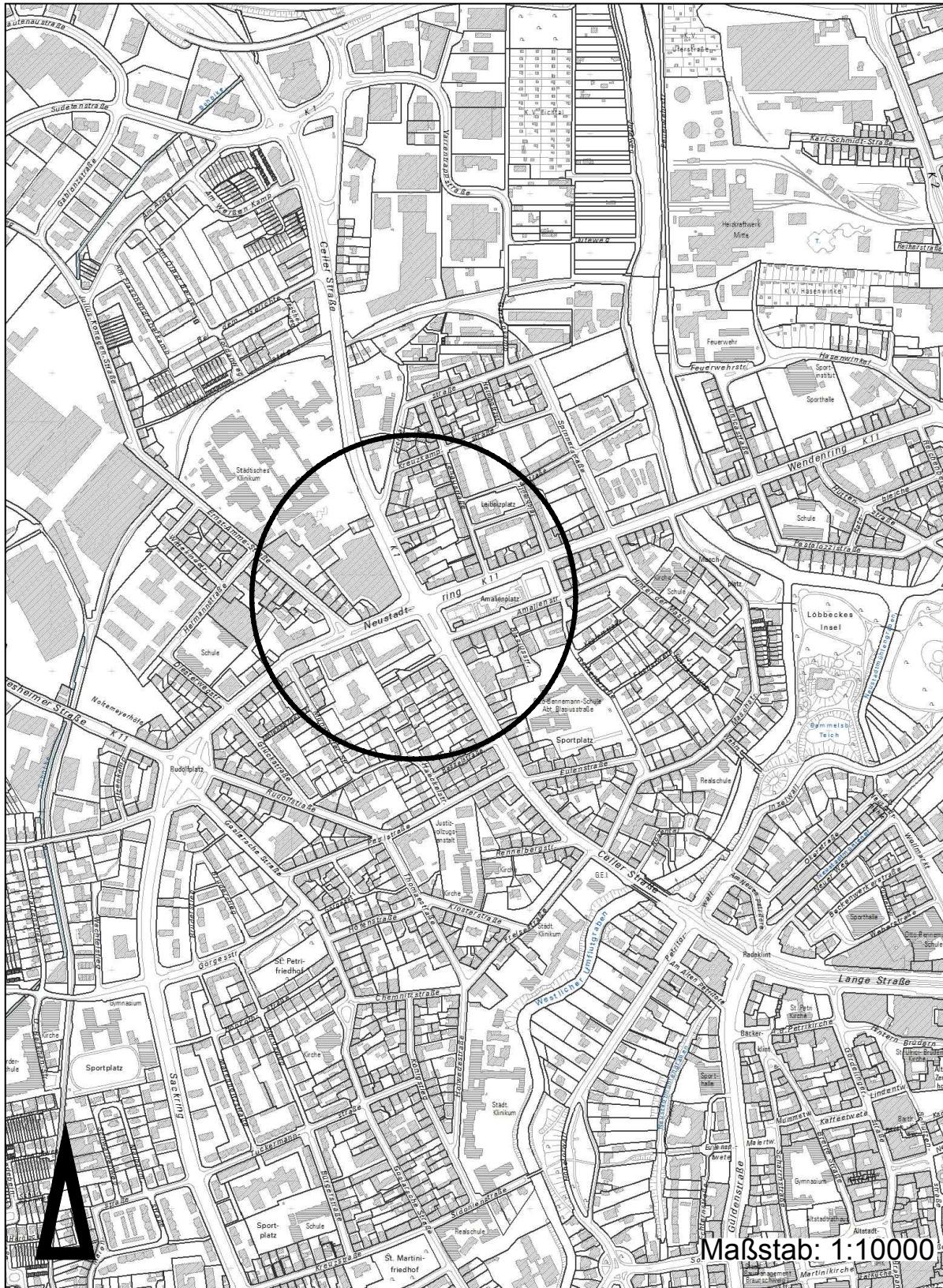
Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Satzung einschließlich Geltungsbereich der Veränderungssperre

Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Celler Straße/Neustadtring

NP46

Übersichtskarte, 24. Februar 2017





**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom
für den Bebauungsplan
Celler Straße / Neustadtring**

NP 46

Aufgrund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Stadt Braunschweig am diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 10. Januar 2017

§ 1 Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Celler Straße, Eichtalstraße, Kreuzkampstraße, Lebaustraße und Neustadtring betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3 In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Braunschweig nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig,

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

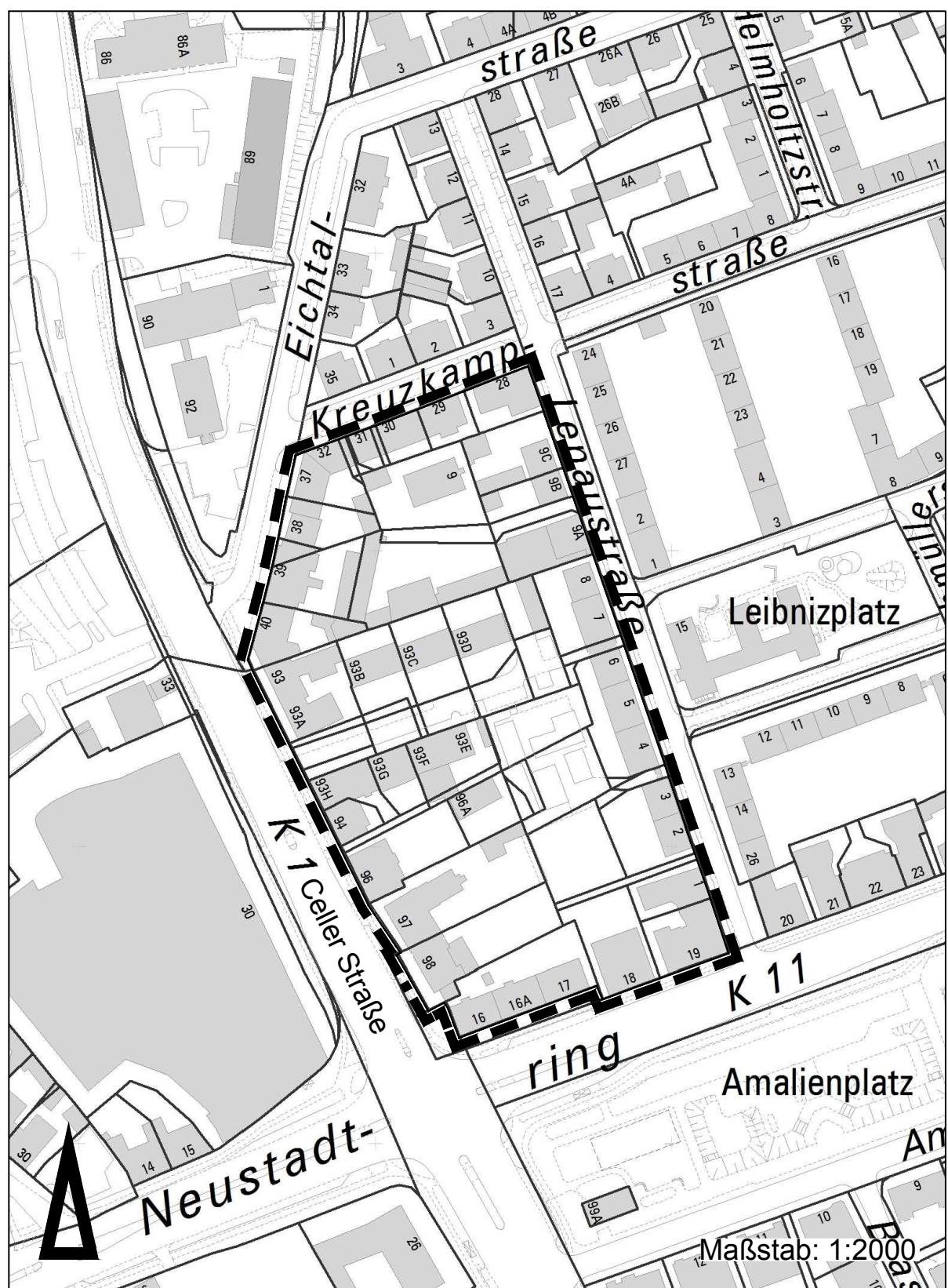
I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Celler Straße/Neustadtring

Geltungsbereich, 24. Februar 2017

NP46



Stadtgrundkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²
 1 Stadt Braunschweig, Abteilung Geoinformation

0 20 40 60 80 100 120

 **LGLN** Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Sachsen-Anhalt

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 310

TOP 9.1

17-04235

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Beleuchtung der Celler Straße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.03.2017

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (zur
Beantwortung)

04.04.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit Jahren wird in Braunschweig die Straßenbeleuchtung teilweise ausgeschaltet, um Energiekosten zu sparen. Diese Maßnahme führt an einigen Stellen zu extremen Abdunkelungen auf einer Straßenseite inkl. des zugehörigen Gehweges. Einige Bürger haben sich über dieses Vorgehen beklagt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Besteht die Möglichkeit, die Straßenbeleuchtung an der Celler Straße wechselseitig zu schalten, so dass eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße und des Gehweges gewährleistet ist?
2. Wenn nein, welche weiteren Möglichkeiten sieht die Verwaltung, für die gleichmäßige Beleuchtung der Celler Straße zu sorgen?

Gez. Stefan Hillger, Fraktionsvorsitzender

Anlage/n:

keine